

GSoA Postfach 8031 Zürich

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollpolitik
Effingerstrasse 37
3003 Bern

Bern, 29. Januar 2009

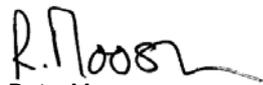
Vernehmlassung zur Änderung des Güterkontrollgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2008 stellen wir Ihnen hiermit die Position der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA zur Revision des Güterkontrollgesetzes GKG zu.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Reto Moosmann
Politischer Sekretär



Tom Cassee
Politischer Sekretär

Zusammenfassung: Scheinverschärfung

Die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA erachtet die vorliegende Revision des Güterkontrollgesetzes als ungenügend und inkonsequent. Die vorgeschlagene Revision gibt dem Bundesrat einen zu grossen Handlungsspielraum. Neu soll zwar der Bundesrat die theoretische Möglichkeit erhalten, Ausfuhren von «besonderen militärischen Gütern» zu verbieten, auch wenn kein internationales Rüstungsembargo vorliegt. In den letzten Jahren hat der Bundesrat bei strittigen Ausfuhren von Kriegsmaterial aber immer zugunsten der Waffenkonzerne entschieden. Die GSoA befürchtet deshalb, dass er auch bei umstrittenen Ausfuhren von «besonderen militärischen Gütern» jeweils im Sinne der Rüstungsexportfirmen entscheiden wird. Deshalb ist es aus Sicht der GSoA zwingend, dass beispielsweise bei systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen die Ausfuhr von Pilatus-Militärflugzeugen generell verboten wird (analog der Kriegsmaterialgesetzgebung). Dies ist in der vorgeschlagenen Revision nicht der Fall. Für die GSoA kommt deshalb die Revision des Güterkontrollgesetzes einer «Scheinverschärfung» gleich.

Die vorgeschlagene Revision ist inkonsequent

Die GSoA begrüsst, dass der Bundesrat die Mängel beim aktuellen Güterkontrollgesetz GKG erkannt hat und sich deshalb entschieden hat, das GKG zu überarbeiten. Auslöser für die Revision ist die Lieferung eines Pilatus-Militärflugzeuges in den Tschad. Mit der PC-9 aus Stans flog die tschadische Luftwaffe nur wenig nach der Auslieferung Kampfeinsätze in Darfur. Mit dem heutigen Güterkontrollgesetz können weitere Ausfuhren nach Tschad nicht unterbunden werden. Eine Revision des Gesetzes drängte sich daher auf. Der Bundesrat erhält nun zwar die Möglichkeit, Ausfuhren von Gütern, welche unter das Güterkontrollgesetz fallen (Dual-Use-Güter, «besondere militärische Güter»), überhaupt zu verhindern. Verschiedenste umstrittene Ausfuhrgenehmigungen im Bereich Kriegsmaterial stimmen die GSoA aber nicht optimistisch: Friedenspolitische und menschenrechtliche Bedenken wurden regelmässig den rüstungsindustriellen Interessen untergeordnet. Diesen Missstand vermag auch die vorgeschlagene Revision nicht zu beheben.

Waffen gehören in das Kriegsmaterialgesetz

Die Erkenntnis, dass Ausfuhren von Rüstungsgütern besser kontrolliert werden müssen, hätte zwingend dazu führen müssen, die Ausfuhr von Pilatus-Militärflugzeugen dem Kriegsmaterialgesetz zu unterstellen. Militärflugzeuge des Typs PC-9 und PC-7 wurden in der Vergangenheit unter anderem in Burma, im Irak, in Guatemala und in Mexiko gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt. Dass der Bundesrat die Pilatus-Militärflugzeuge weiterhin dem laschen Güterkontrollgesetz unterstellen will, ist für die GSoA nicht nachvollziehbar und steht im Widerspruch zur früheren Meinung des Bundesrates: Die GSoA erinnert daran, dass der Bundesrat – anlässlich der Revision des Kriegsmaterialgesetzes im Jahr 1995 – der Meinung war, dass die Pilatus-Flugzeuge dem Kriegs-

material und nicht dem Güterkontrollgesetz zu unterstellen seien. Der jetzige Meinungswechsel – auch im Wissen um den Kriegseinsatz eines Pilatus-Militärflugzeuges in Darfur – offenbart deutlich, welchen Interessen der Bundesrat den Vorzug gibt. Die Frage bleibt, weshalb für die Exportbewilligungen für Pilatus-Flugzeuge weiterhin laschere Regeln gelten sollen als bei anderen Waffen

Keine menschenrechtliche, friedens- und entwicklungspolitische Kriterien

Kein anderes Land in Europa kennt die Unterscheidung zwischen Kriegsmaterial und «besonderen militärischen Gütern». Die GSoA hätte deshalb begrüsst, wenn sämtliche «besonderen militärischen Gütern» dem Kriegsmaterial-Gesetz unterstellt worden wären. Artikel 5 der Kriegsmaterialverordnung sieht verschiedene Kriterien vor, welche bei einem Ausfuhrentscheid berücksichtigt werden müssen. Zudem werden neu in der Kriegsmaterialverordnung auch so genannte Ausschlusskriterien geführt, mit welchen klar festgelegt wird, wann Ausfuhren nicht bewilligt werden dürfen. Da Pilatus-Militärflugzeuge weiterhin nicht als Kriegsmaterial gelten, sind auch in Zukunft keine Ausschlusskriterien für einen Export definiert. Selbst wenn das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt, ist die Ausfuhr von Pilatus-Militärflugzeugen nicht ausgeschlossen. Wenn «besondere militärische Gütern» künftig nicht generell dem Kriegsmaterialgesetz unterstellt werden sollen, so ist für die GSoA zumindest zwingend, dass – ähnlich der Kriegsmaterialgesetzgebung – menschenrechtliche, friedens- und entwicklungspolitische Kriterien (Art. 5, Abs. 1 KMV) und Ausschlusskriterien (Art. 5, Abs. 2 KMV) im GKG eingeführt werden. Nur so kann verhindert werden, dass nicht auch in Zukunft mit Schweizer Waffen unschuldige Menschen umgebracht werden.

Neues Kriterium «wesentliche Interessen des Landes» ist ungenügend

Neu soll im Güterkontrollgesetz das Kriterium der «wesentlichen Interessen des Landes» eingeführt werden. Selbst im erläuternden Bericht zur Revision des Güterkontrollgesetzes bleibt unklar, was damit gemeint ist. Der Bundesrat führt aus, dass mit den «wesentlichen Interessen des Landes» die «Durchführung von Repressalien», der «Wahrung der guten Beziehungen zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen» oder der «Wahrung des internationalen Ansehens der Schweiz» gemeint sei. Die GSoA fordert präzisere Kriterien, wann Ausfuhren verboten werden. Mit dem heutigen Vorschlag wird der Ermessensspielraum auch in Zukunft sehr gross sein. Der Entscheid über die Frage beispielsweise, ob ein Export in ein Bürgerkriegsland wie den Tschad bewilligt wird, hängt auch in Zukunft von der politischen Konstellation im Bundesrat ab. Aus Sicht der GSoA müsste im Gesetz klar festgelegt sein, dass solche Exporte nicht mehr möglich sind. Der Bundesrat hat es mit dieser Gesetzesrevision verpasst, tatsächliche Verbesserungen zu erreichen.